

Vorprüfung des Einzelfalles

1. Projekt:	Dorferneuerung Boitin - Resdorf
2. Träger des Vorhabens:	Amt Schönberger Land für die Gemeinde Lüdersdorf Am Markt 15 23923 Schönberg
3. Planverfasser:	Heimo Wittenburg INGENIEURBÜRO Wölschendorf 7 23936 Bernstorf, OT Wölschendorf
4. Unterlagen:	Ausführungsplanung

Grundsätze für die Einzelfallprüfung:

Die Einzelfallprüfung ist von der zuständigen Behörde als standortbezogene Vorprüfung oder als allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Grundlage für die Einzelfallprüfung bilden geeignete Unterlagen des Trägers des Vorhabens (TdV) gemäß Anlage 2 des UVPG oder eigene Informationen.

Es ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien 1- 3 der Anlage 3 des UVPG durchzuführen und zu bewerten, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Sie wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen.

Die Feststellung ist spätestens nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, ggf. auf Antrag des TdV oder anlässlich eines Ersuchens gem. § 5 UVPG.

Die Feststellung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu erfolgen, um frühzeitig Klarheit über den Verfahrensweg zu schaffen.

Das Ergebnis: UVP entfällt, ist bekannt zu geben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

5. Angaben des Vorhabenträgers gemäß Anlage 2 UVPG:

- Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
 - der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten
 - des Standortes des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können ○ eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können

- eine Beschreibung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge
 - der erwartenden Rückstände und Emissionen sowie ggf. der Abfallerzeugung
 - der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3 UVPG, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

6. Unterlage für die Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 2 /3 des UVP-Gesetzes (UVPG)

6.1. Merkmale des Vorhabens:			
Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
6.1.1 Größe/ Umfang/Ausgestaltung des Vorhabens ; ggf. Abrissarbeiten	Länge: 742,47 m Breite: 3,50 m bis 5,5m Die vorh. Asphaltstraße/wassergebundener Weg wird grundhaft auf der alten Trasse erneuert. Die Dorfstraße wird als Asphaltstraße entsprechend der DWA-A 904 wieder neu hergestellt.	gering Auswirkungen beabsichtigt	
6.1.1.1 Zweck des Vorhabens	Die Dorfstraße dient als einzige Zufahrt für die Anwohner von Boitin - Resdorf und der ortsansässigen Bauern aus südlicher Richtung. Für die Bauern ist es die einzige Zufahrt zu den nördlich der Landesstraße L02 befindlichen Feldern.	keine Erhebliche positive Auswirkungen beabsichtigt	

<p>6.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	<p>Die Gemeinde Lüdersdorf erhofft sich durch den Ausbau der Dorfstraße die Infrastruktur in der Ortslage und in der Gemeinde zu verbessern. Durch den Ausbau werden weitere Straßenschäden verhindert.</p>	<p>Weitere positive Maßnahmen beabsichtigt</p>	
<p>6.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p><i>Wasser:</i> Das Oberflächenwasser der Straße wird über eine neu zu bauende Rohrleitung getrennt gefasst und in das Gewässer 2.Ordnung 4:5/5/B1 eingeleitet.</p> <p><i>Boden:</i> Vor. Asphaltbefestigung wird durchgefräst und als Unterbau genutzt. Seitenbereiche werden ausgekoffert und überfahrbar hergestellt. Dieser Bodenaushub ist deponiemäßig zu entsorgen.</p> <p><i>Landschaft:</i> Die straßenbegleitenden Hecken und Bäume sind landschaftsprägend und bleiben erhalten und werden während der Bauphase geschützt durch Rückschnitt.</p> <p><i>Fläche:</i> 3.439 m² Straßenfläche <i>Tiere:</i> Straßenbauarbeiten außerhalb der Brutzeit, Biotop Hecken. Geringer Bodenaushub nur für Bankette. Straßenbau erfolgt im Hocheinbau. Kein Flächenbedarf für technische Objekte.</p>	<p>gering</p>	

<p>6.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p>	<p><i>z.B. Bodenaushub, Verschlechterungsverbot am Aufbringungs Standort, Bodenfunktion nicht nachteilig Abfallerzeugung; ggf. Abriss</i></p> <p>Geringer Bodenaushub nur für Bankette, Entsorgung auf Deponie. Straßenbau erfolgt im Hocheinbau unter Nutzung der durchgefrästen alten Asphaltfläche für den Unterbau.</p>	gering	
<p>6.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p><i>z. B. baubedingte Emissionen, Lärm, Staub oder Erschütterungen Bodenbeeinträchtigungen durch Baufahrzeuge Zeitangabe/Begrenzung</i></p> <p>Emissionen nur temporär während der Bauphase. Verdichtung Straßenbaustoffe und Asphalteinbau Geruch. Die Bauarbeiten können in die vegetationsarme Zeit verschoben werden. Wartungsarbeiten sind immissionstechnisch unbedenklich.</p>	gering	
<p>6.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftliche Erkenntnisse zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - verwendete Stoffe und Technologien - die Anfälligkeit des Vorhabens auf Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung 	<p><i>z.B. Bauphase Zeitangabe/Begrenzung</i></p> <p>Geringe Risiken hinsichtlich der Belastung der Umwelt erkennbar. Es kommen nur natürliche Baustoffe zur Anwendung. Gewachsener Boden, Kies und Schotter aus der Kiesgrube. Asphalt aus Mischwerk nach Einbau und Verkehrsfreigabe keine Gefährdung mehr.</p>	gering	

6.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	<i>z.B. Zeitraum der Arbeiten</i> <i>Unterhaltungs- und Räumungsarbeiten auf Mindestumfang</i> <i>Baggergut</i> <i>Grabenaushub</i> <i>Profilierung</i> Verunreinigungen der Luft in äußerst geringem Ausmaß durch Baufahrzeuge während der Bauphase. Keine Verunreinigung der Gewässers , gereinigte Einleitung des Oberflächenwasser von der Straße.(Sandfangschacht)	Gering	

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche

<p>6.2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>	<p><i>Siedlungs- und Erholungsgebiet:</i></p> <p><i>Landwirtschaft:</i></p> <p><i>Forstwirtschaft:</i></p> <p><i>Fischerei:</i></p> <p><i>öffentliche Nutzung:</i> <i>Die öffentlich gewidmete Straße wird als Dorfstraße vom Landwirt und Anwohner genutzt.</i></p>	gering	
<p>6.2.2. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien für Potentialabschätzung nach landesweiter Analyse-STAUN oder LUNG)</p>	<p><i>Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale (als Anlage/Karte):</i></p> <p><i>Arten- und Lebensraumpotential</i></p> <p><i>Bodenpotential</i></p> <p><i>Wasserpotential</i></p> <p><i>Das Oberflächenwasser der Straße wird geordnet gefasst, gereinigt und über die Vorflut dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.</i></p> <p><i>Landschaftspotential</i></p> <p><i>Erhaltung der straßenbegleitenden Hecken und Bäume</i></p>	gering	

6.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzgutes (Schutzkriterien)			
6.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	<i>FFH Vorschlagsgebiet Nr. FFH Erheblichkeitsprüfung Lebensverhältnisse</i> Nicht vorhanden	Keine negative Auswirkungen	
6.2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG soweit nicht bereits von Nr.6.2.3.1. erfasst	Nicht vorhanden	Keine negative Auswirkungen	
6.2.3.3. Nationalparke gem. § 24 BNatSchG soweit nicht von Nr. 6.2.3.1 erfasst	Nicht vorhanden		
6.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG,	Nicht vorhanden	Keine negative Auswirkungen	
6.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<i>Nicht vorhanden</i>		

<p>6.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p><i>Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope, LUNG als Anlage / Karte z.B. 02750 Baumgruppe, entwässert</i></p> <p><i>während der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die geschützten Biotope nicht durch die Baumaßnahme selbst, aber auch durch Zufahrten, Lagerplätze usw. beeinträchtigt werden.</i></p>	<p>Keine negative Auswirkungen</p>	
<p>6.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope erfolgt lediglich temporär. Diese temporäre Beeinträchtigung führt zu keiner qualitativen Verschlechterung. Der aquatische Lebensraum (Hecken) wird nicht verändert und als Habitat für an diesen Lebensraum angepasste Arten werden nicht gestört. Zudem dient die Maßnahme der Erneuerung einer Straße auch für Fußgänger und Radfahrer, welche eine hohe Erholungsfunktion besitzt. Auch hier ist ein Allgemeinwohl ableitbar.</p>	<p>gering</p>	
<p>6.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>	<p><i>das Vorhabengebiet befindet sich in der TWSZ.... das Vorhabengebiet befindet sich am Rande... nach § 136 Abs. 1 LWAG fortgeltende Küstenschutzgebiete</i></p> <p>Nicht vorhanden</p>		

<p>6.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p><i>Nicht bekannt und irrelevant da Maßnahme mit positiver Wirkung</i></p>		
<p>6.2.3.10 Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes</p>	<p><i>Nein und irrelevant da Maßnahme mit positiver Wirkung</i></p>		
<p>6.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p><i>lt. Stellungnahme vom Landesamt für Bodendenkmalpflege, es sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt.</i></p>		

6.3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 5.1 und 5.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen

6.3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und wieviel Personen der betroffenen Bevölkerung)	Fläche: in m ² , ha, km ² Radius keine			
6.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	s. Pkt. 6.2.3.8 keine			
6.3.3. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine Auswirkungen	geringe Auswirkungen	erhebliche Auswirkungen nur positive	entscheidungserhebliche Auswirkungen
6.3.4 die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		gering		

<p>6.3.5 der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen; voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens</p>	<p>Dauer :kurz- mittel- langfristig</p> <p>Häufigkeit: .../Tag / Woche / Jahr</p> <p>Reversibilität: reversibel/ irreversibel</p> <p><i>positive Auswirkungen sind dauerhaft. Negative Auswirkungen sind im Verhältnis zur positiven Gesamtwirkung geringfügig bzw. temporär (baubedingt)</i></p>		<p>Dauer bezogen auf</p> <p>Häufigkeit bezogen auf</p>	
<p>6.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen andere bestehender oder zugelassener Vorhaben</p>	<p>keine Auswirkungen</p> <p>Keine</p>	<p>geringe Auswirkungen</p>	<p>erhebliche Auswirkungen</p>	<p>entscheidungserhebliche Auswirkungen</p>
<p>6.1.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (gem. § 5 Abs. 5 UVPG bzw. § 3 Abs. 6 LUVPG)</p>	<p><i>z.B. Zeitraum der Arbeiten</i> <i>Unterhaltungs- und Räumungsarbeiten auf Mindestumfang</i> <i>Baggergut</i> <i>Grabenaushub</i> <i>Profilierung</i></p> <p><i>Die Maßnahme wird außerhalb der Bruttätigkeit (Biotop Hecke) durchgeführt. Keine Bruttätigkeit. Nutzung der vorh. Asphaltbefestigung für Unterbau, dafür kein Bodentransport notwendig. Ausgleich durch Ersatzpflanzung vor Ort.</i></p>			

7. verbale Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Ortslage Boitin – Resdorf befinden sich ca. 7 km südwestlich der Stadt Schönberg. Sie ist in die Kategorie der strukturschwachen ländlichen Dörfer einzuordnen.

Die auszubauende Straße ist die einzige befestigte Zufahrt zur Ortschaft Boitin - Resdorf aus südlicher Richtung. Sie verbindet die Landesstraße L02 mit Boitin - Resdorf.

Der auszubauende Abschnitt beginnt an der L02 Ortseingang Boitin - Resdorf und endet am Ortsausgang von Boitin - Resdorf Landweg nach Bechelsdorf. In diesem Abschnitt ist die Straße mit einer Asphaltdecke befestigt. Diese Decke weist Längs- und Querrisse auf. Die Querneigung der vorh. Straße entspricht nicht der DWA-A 904.

Eine Straßenentwässerung über straßenbegleitende Gräben existiert teilweise, ist aber nicht funktionsfähig. Über die mangelhaften Seitenstreifen ist die Entwässerung der Straße nicht gegeben, dieses führt wiederum zu Verkehrseinschränkungen. Die Straße dient als einzige Zufahrt für die Anwohner, sowie der ortsansässigen Bauern. Für die Bauern ist es die einzige Zufahrt zu den nördlich befindlichen Feldern.

Es ist damit zu rechnen, dass in den folgenden Jahren weitere Straßenschäden auftreten, da das Oberflächenwasser in den Oberbau eintritt.

Die Gemeinde Lüdersdorf erhofft sich durch den Ausbau der Straße einen Lückenschluss für die Anwohner zur L02 herzustellen. Durch den Ausbau werden weitere Straßenschäden verhindert.

Auf Grundlage der genannten Punkte ist die geplante Straße förderfähig.

Gefördert werden vor allem Gemeinden. Fördergegenstände sind der Neubau befestigter Verbindungswege sowie land- und forstwirtschaftlicher Wege, die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege sowie land- und forstwirtschaftlicher Wege einschließlich Brücken und notwendiger Anlagen. Zur Aufrechterhaltung einer ständigen Befahrbarkeit wurde die Befestigungsart Asphalt festgelegt.

Es handelt sich bei der Baumaßnahme nur um einen temporären Eingriff außerhalb der Brutzeit. Dieser kann vollständig vernachlässigt werden.

Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich. Somit besteht keine UVP-Pflicht.

24.10.2023
Datum:


Unterschrift